

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 20.11.2024 die nachstehende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für sonstige Leistungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstandenen Auslagen als Gebühren berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. wer nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder sonst in einer Form verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Hierzu zählen u.a. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und die Grabnutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach § 5 dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Gebührenverzeichnis

Nr. Amtshandlung /Gebührentatbestand

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	18,00 €
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellungen	36,00 €
1.3	Zulassung von gewerbsmäßiger Grabpflege	36,00 €
1.4	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	36,00 €
1.5	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	72,00 €
1.6	Ausstellung einer Feuerbestattungs-/Unbedenklichkeitsbescheinigung	12,00 €

2. Grabnutzungsgebühren

2.1 Überlassung eines Reihengrabes

2.1.1	für Personen über 10 Jahren	3.120,00 €
2.1.2	für Personen unter 10 Jahren	620,00 €
2.1.3	Wiesenreihengräber	3.120,00 €

2.2. Überlassung eines Urnengrabes

2.2.1	Urnenreihengrab	1.870,00 €
2.2.2	Wiesenurnengräber	2.070,00 €

2.3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)

2.3.1	Wahlgrab doppelt breit	8.190,00 €
2.3.2	Wahlgrab doppelt tief	6.030,00 €
2.3.3	Urnenwahlgrab (Erdgrab)	3.750,00 €
2.3.4	Baumurnengrab/Friedwengert	4.140,00 €
2.3.5	Urnenstele	4.380,00 €
2.3.6	zusätzl. Urne in Erdgrab	1.590,00 €

2.4 Verlängerung von Nutzungsrechten

2.4.1	Wahlgrab doppelt breit pro Jahr	273,00 €
2.4.2	Wahlgrab doppelt tief pro Jahr	201,00 €
2.4.3	Urnenwahlgrab pro Jahr	125,00 €
2.4.4	Baumurnengrab/Friedwengert pro Jahr	138,00 €
2.4.5	Urnenstele pro Jahr	146,00 €
2.4.6	Es erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung bei den Gebührenziffern 2.4.1 – 2.4.5	

2.5 Pflegeaufwand Wiesengräber

2.5.1	Wiesenreihengrab	1.400,00 €
2.5.2	Wiesenurnengrab	390,00 €
2.5.3	Baumurnengrab / Friedwengert	580,00 €

3. Bestattungsgebühren

Erdbestattungen Reihengräber

3.1.1	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	600,00 €
3.1.2	von Personen unter 10 Jahren	250,00 €
3.1.3	von Tot- und Fehlgeburten	250,00 €
3.1.4	Beisetzung von Aschen (Urnen)	300,00 €

Erdbestattungen Wahlgräber

3.1.5	einfachtief	600,00 €
3.1.6	doppeltief	650,00 €
3.1.7	Urnenwahlgrab	300,00 €

Urnenbestattungen Wahlgräber

3.1.8	Urnenwand/Urnenstele	170,00 €
3.1.9	Baumurnengrab/Friedwengert	170,00 €

Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

Für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

4. Gebühren für Aussegnungshalle

4.1.	Benutzung der Aussegnungshalle, je Trauerfall	250,00 €
4.2	Benutzung der Kühlzelle, je Tag	50,00 €

Zu diesen Tagen zählt auch der Tag der Überführung sowie der Tag der Beisetzung bzw. der Tag der Überführung in ein Krematorium oder einen anderen Bestattungsort

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pfaffenhofen, den 20.11.2024

gez. Kieninger
Bürgermeisterin